

# Niederschrift

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des

## Stadtrates

der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge



Sitzungstag/-Nr.: 12.11.2015 - SR-013/2015  
Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses  
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Zinnert  
Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Christian Hohlweg

### Stadtratsmitglieder:

#### Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Zinnert, Jürgen

#### Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Popp, Alexander

#### Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Beth, Joachim

Dittmar, Gaby

Ekici, Taner

John, Katharina

Kreutzer, Hans

Kruhme, Wolfgang

Sauerstein, Udo

Scherm, Markus

Schiffel, Sandra

Schneider, Richard

Seidel, Christof

Sowada, Klaus

Wick, Frauke

### Fehlende Stadtratsmitglieder:

#### Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Hartmann, Jürgen

Entschuldigt fehlend

Michel, Raimund

Unentschuldigt fehlend

### Zur Beratung:

Gollner, Sabine

Kreativagentur It's About Time

Bayer, Ulrich

Kämmerer

# Öffentliche Tagesordnung

- 01 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" (Zukunftsinvestitionsprogramm); Förderantrag
- 02 Nahwärmeprojekt „Am Klang“
- 03 Inertabfalldeponie Benk; Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der Betriebslaufzeit
- 04 Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Anhörung
- 05 Ausbau der Breitbandversorgung - Vergabe
- 06 Neuerlass / Änderung Ortsrecht
- 06 A Erschließungsbeitragssatzung
- 06 B Änderungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung
- 07 Bekanntgabe des steuerlichen Jahresabschlusses Wasserwerk 2013
- 08 Widmung der Stichstraße zwischen den Anwesen Carl-Thiesen-Straße 46 und 48
- 09 Eingemeindung eines Teils des gemeindefreien Gebietes "Goldkronacher Forst"; Antrag der Stadt Goldkronach
- 10 Bestellung eines kommunalen Klimaschutzbeauftragten
- 11 Informationen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

<b>TOP 01</b>	<b>Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" (Zukunftsinvestitionsprogramm); Förderantrag</b>	<b>96/2015</b>
---------------	---	----------------

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt. 100 Mio. Euro dieses Investitionsprogrammes stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die

Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung einen Projektauftrag gestartet. Bereits zum 28.10.2015 musste eine formlose Anzeige des Projekts erfolgen, wobei die letztendliche Antragsstellung bis zum 13.11.2015 zu erfolgen hat.

Nachdem im Rahmen dieses Programms Zuwendungen bis zu einer Höhe von 90 % in Aussicht gestellt werden, hat das mit der ISEK-Erstellung beauftragte Büro Coopolis das multifunktionale Projekt „Campus Umweltschule Bad Berneck“ erarbeitet.

Die wichtigsten Schlüsselmaßnahmen des Projekts sind im Einzelnen:

1. **Umbauarbeiten Schule**, barrierefreie Bereiche, Aufzug, Funktionsanpassung Bereich "Umweltschule" mit Umgestaltung von Pausenbereichen zu einem Schulgarten
2. **Umnutzung des best. Hallenbades in ein Heizkraftwerk** unter Einbeziehung des ehem. Schwimmbeckens als Materiallager für Hackschnitzel, mit Errichtung eines **Nahwärmenetzes** für die unmittelbare Umgebung (Schule, Sporthalle, Kindergarten, Seniorenanlage, Mehrfamilienhäuser)
3. Neues multifunktionales **Campusgebäude** mit Schulküche/Mensa, Bibliothek, Räume für Hort, Begegnungsstätte, Sprachcafé, Jugendtreff
4. Neuer **Fußgängersteg** zur besseren Anbindung des Areals "Klang" an die Innenstadt, Bauarbeiten werden in zeitl. Zusammenhang mit Flussquerung der Versorgungsleitungen durchgeführt
5. **Landschaftsplanerische Überarbeitung** des Areals

Zur Fristwahrung wurde das Projekt vorab der Obersten Baubehörde übermittelt.

Frau Gollner stellt dem Stadtrat das Projekt im Rahmen einer Präsentation kurz vor.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt das vorgestellte Projekt „Campus Umweltschule Bad Berneck“ zur Kenntnis und stimmt einer Antragsstellung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms zu.

**Abstimmungsergebnis** (dafür/dagegen):            **15 : 0**

**TOP 02**

**Nahwärmeprojekt „Am Klang“**

**97/2015**

Durch die Energieagentur Nordbayern GmbH, Kulmbach, wurde im Vorfeld einer vertiefenden Untersuchung bzw. Machbarkeitsstudie hinsichtlich des Nahwärmeprojekts „Am Klang“ eine Voruntersuchung auf mögliche weitere Anschlussnehmer durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Voruntersuchung gibt die Energieagentur Nordbayern folgende Empfehlung:

Aus praktischen Erwägungen sollte im Anschluss an die Ergebnisse des Energiekonzepts vom Januar 2014 in einer vertiefenden Studie also zunächst der Kernbereich der Gebäude „Am Klang“ untersucht werden.

Als erweitertes Untersuchungsgebiet kommen die Mehrfamilienhäuser Am Main sowie das Seniorenheim in Betracht.

Auch eine Ausdehnung über die B303 hinaus zu zwei Wohn- und Geschäftshäusern (Maintalcenter und ehem. Seniorenheim) ist aufgrund der kurzen Wege und hohen Bedarfe denkbar. Ein geeigneter Ansprechpartner für das Maintalcenter konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden, Angaben zum momentanen Heizenergieverbrauch liegen deshalb nicht vor. Aus einer früheren Untersuchung (Ingenieurbüro Gammel, 2001) ist ein jährlicher Gasverbrauch von 192 MWh dokumentiert. Auch wenn im Rahmen dieser Voruntersuchung keine klare Interessensbekundung zu erhalten war, erscheint eine Einbeziehung dieser beiden Liegenschaften sinnvoll. Voraussetzung ist jedoch eine erneute Kontaktaufnahme.

Langfristig gesehen ist eine gemeinsame Wärmeversorgung auch im Industriegebiet Blumenau (evtl. unter Einbeziehung der GEWOG-Liegenschaften) denkbar. Die Wärmezentrale sollte jedoch dichter an den Abnehmern liegen, eine Versorgung über das Wärmenetz „Am Klang“ erscheint nicht sinnvoll. Laut Betreiber der GEWOG-Wärmeversorgung (Joseph-Stiftung Bamberg) wird bei einer Erneuerung der Heizungsanlage (frühestens in einigen Jahren) eine Biomasse-Lösung favorisiert. Hier sollte zum richtigen Zeitpunkt noch einmal der Kontakt gesucht werden, ob Interesse an einer größeren Lösung besteht. Für ein Biomasse-Heizwerk müsste vermutlich ohnehin ein günstigerer Standort gesucht werden.

Für die weitere Planung sei noch darauf hingewiesen, dass sich Teile der untersuchten Liegenschaften, v. a. im Industriegebiet Blumenau, in hochwassergefährdeten Bereichen liegen. Bei der Wahl des Standortes für ein späteres Heizwerk in diesem Bereich sollte dies berücksichtigt werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Voruntersuchung Kenntnis. Weiter wird die Verwaltung beauftragt Angebote zur Erstellung einer vertiefenden Machbarkeitsstudie einzuholen.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen):** 15 : 0

<b>TOP 03</b>	<b>Inertabfalldeponie Benk; Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der Betriebslaufzeit</b>	<b>98/2015</b>
---------------	--	----------------

Gemäß Schreiben des Landratsamtes hat die Veolia Umweltservice Bayreuth GmbH einen Antrag auf Verlängerung der Betriebslaufzeit der Inertabfalldeponie Benk „Am Schwalbenberg“ bis 31.12.2025, sowie eine Erhöhung des zulässigen Anteils einzubauenden Bauschutts von derzeit 45 auf 65 Gewichtsprozenten gestellt. Die Stadt Bad Berneck wird vom Landratsamt gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss durch das Landratsamt vom 24.11.2005, erfolgte die Inbetriebnahme der Deponie ab Anfang 2008. Die Genehmigung wurde für einen Betriebszeitraum von 10 Jahren, beginnend ab 01.01.2006 erteilt. Als Grundlage zur Abschätzung der Laufzeit wurde ein mengenmäßig erwarteter Anfall von einzulagernden Materialien angesetzt, der im bisher laufenden Dauerbetrieb nicht erreicht werden konnte.

Laut Ing. Büro Piewak & Partner, Bayreuth sollte aus ökologischen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gründen der Weiterbetrieb der Deponie umgesetzt werden, um den bestehenden Ablagerungsbedarf zu bedienen. Somit könne mittel- und langfristig die Entsorgungssicherheit gewährleistet werden.

Laut Beschlusslage der letzten Bauausschusssitzung sollte, um eine etwaige Belastung der Flussläufe und des Grundwassers ausschließen zu können, mit dem Wasserwirtschaftsamt kurzfristig Kontakt aufgenommen werden. Laut deren Mitteilung besteht für die Flussläufe, Brunnen und des Grundwassers keine ursächliche Gefahr. Auf Nachfrage beim für den Vollzug des Antrages

zuständigen Landratsamt Bayreuth ist das Wasserwirtschaftsamt neben den fachkundigen Stellen (Immissions- und Naturschutz), selbstverständlich auch das Wasserwirtschaftsamt hierfür zur Stellungnahme aufgefordert.

Stadtrat Kreuzer bemerkt, dass durch die Erhöhung des Bauschuttanteils doch auch eine Änderung herbeigeführt wird. Daher sollte eine regelmäßige Überwachung erfolgen, um eine Verunsicherung der Bürger der angrenzenden Ortsteile auszuschließen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Antrag auf Verlängerung der Veolia Umweltservice GmbH Bayreuth zur Verlängerung der Betriebslaufzeit für die Inertabfalldeponie Benk Kenntnis. Unter der Voraussetzung, dass das WWA eine Gefährdung der Gewässer bzw. des Grundwassers ausschließt, stimmt der Stadtrat der Verlängerung der Betriebslaufzeit bis zum 31.12.2025, sowie einer Erhöhung des zulässigen Anteils einzubauenden Bauschutts auf 65 Gewichtsprozente zu. Der Stadtrat setzt weiterhin voraus, dass diesbezüglich regelmäßig Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt Bad Berneck unaufgefordert – auch zum Zweck der Veröffentlichung – zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 15 : 0**

**TOP 04**

**Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost;  
Anhörung**

**99/2015**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 15.06.2015 erneut über den vorliegenden Entwurf des Kapitels „B V 1 Verkehr“ beraten, einige Aktualisierungen vorgenommen und die Einleitung des ergänzenden Anhörungsverfahrens beschlossen.

Bereits bei der Erarbeitung des ersten Anhörungsentwurfs erfolgte eine Anpassung an das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung vom 01.01.2005. Demnach waren die Regionalpläne inhaltlich zu straffen. Die regionsweiten raumbedeutsamen Festlegungen beschränken sich nunmehr auf Ziele und Grundsätze zum Siedlungswesen, zum Verkehr, zur Wirtschaft, zum Sozialwesen, zur Kultur und zur Freiraumsicherung.

Infolge dessen wurden die Streichung folgender Kapitel und Ziele sowie eine Neugliederung des Regionalplans notwendig:

- Wegfall der Regionalplankapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden
- Wegfall der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 Nachrichtenwesen, B XII 1 Abfallwirtschaft und B XII 2 Luftreinhaltung

Das bisherige Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen heißt nun B V 1 Verkehr.

Der Wegfall der o. g. Kapitel und Ziele ist nicht mehr Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens.

Im Jahr 2013 wurde das Landesentwicklungsprogramm (LEP) fortgeschrieben. Die Änderungen des LEP bei den Zentralen Orten, in der Karte "Raumstruktur" und der Wegfall der bisherigen "Mittelbereiche" (Einzugsbereiche von Mittelzentren) haben auch Auswirkungen auf den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplankapitels B V 1 Verkehr.

Im Einzelnen hat sich folgende wesentliche Änderung ergeben, die in den vorliegenden Entwurf des Kapitels B V 1 Verkehr eingearbeitet wurde:

- Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über das LEP werden die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt. Der Begriff "Grundzentrum" soll im vorliegenden Entwurf des Kapitels B V 1 Verkehr entsprechend angepasst werden.

Die konkreten Änderungen sind dem vorgelegten Entwurf zum Regionalplan zu entnehmen.

Aus den Reihen des Stadtrates wird vorgeschlagen im Abschnitt Ziele und Grundsätze unter Punkt 1.4.2 zur Entlastung hinsichtlich des Durchgangsverkehrs im Bereich der B 303 eine Umgehung/Einhausung/Untertunnelung als Forderung aufzunehmen.

2. Bürgermeister Popp schlägt außerdem vor, unter Punkt 1.3.4 die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Neuenmarkt/Wirsberg – Himmelkron – Bad Berneck – Bischofsgrün mit aufzunehmen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Änderungen des Regionalplans Oberfranken-Ost hinsichtlich der Fortschreibung des Kapitels B V 1 Verkehr. Hinsichtlich der geplanten Änderungen bestehen folgende Einwände:

Unter dem Abschnitt Ziele und Grundsätze unter Ziffer.1.4.2. – vierter Spiegelstrich - (Seite 9) folgende Ergänzung:

- Entlang der B 303  
...das Grundzentrum Bad Berneck (Ortsumgehung/Einhausung/Untertunnelung)...

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 15 : 0**

Außerdem stimmt der Stadtrat über den Vorschlag von 2. Bürgermeister Popp ab, unter Punkt 1.3.4 die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Neuenmarkt/Wirsberg – Himmelkron – Bad Berneck – Bischofsgrün aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 6 : 8**

**TOP 05**

**Ausbau der Breitbandversorgung - Vergabe**

**100/2015**

Die Stadt Bad Berneck hat mit Bekanntmachung vom 22.01.2015 auf der zentralen Onlineplattform ([www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de)) zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- und Aufbau eines NGA-Netzes in den definierten Erschließungsgebieten aufgefordert. Daraufhin haben sich zwei Bewerber bei der Stadtverwaltung gemeldet.

Nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Abgabefrist 07.05.2015) lagen der Stadt von der Telekom Deutschland GmbH zwei Angebote vor: Ein Hauptangebot und ein Nebenangebot. Vom zweiten Bewerber wurde kein Angebot abgegeben.

Die Bewertung der o.g. beiden Angebote der Telekom Deutschland GmbH durch die Gutachterfirma Breitbandberatung Bayern GmbH hat ergeben, dass grundsätzlich das Neben-Angebot der Telekom die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Zunächst hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.05.2015 den Beschluss gefasst, mit der Regierung von Oberfranken Abstimmungsgespräche zu führen, mit dem Ziel das Hauptangebot der Telekom annehmen zu dürfen, da hier eine bessere Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet 3 (Kulmbacher Straße) erreicht werden könnte.

Herr Langer von der Breitbandberatung hat daraufhin mit der Regierung von Oberfranken die Gespräche aufgenommen und durch die Verwaltung wurde ein entsprechender Antrag eingereicht. Der Förderantrag, in dem das Hauptangebot beantragt wurde, wurde nun aber von der Regierung abgelehnt, da es nicht das wirtschaftlichste Angebot darstellt. Herr Pütterich von der Regierung von Oberfranken und Herr Langer haben sich darauf verständigt daher das Nebenangebot der Telekom anzunehmen.

Die Wirtschaftlichkeitslücke beläuft sich laut Nebenangebot der Telekom Deutschland GmbH vom 05.05.2015 auf 806.549 €. Die Förderung lt. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat beträgt 90 % bzw. maximal 840.000 € zzgl. 50.000 € aus der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Goldkronach. Somit ergibt sich eine Gesamtförderung in Höhe von 890.000 €.

90 % der Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 806.549 € entsprechen 725.894,10 €.

Der Eigenanteil der Stadt Bad Berneck liegt somit bei 80.654,90 €.

Die Zahlungsfristen laut Kooperationsvertrag sind 25 % nach Abschluss der Planungsarbeiten und Wegesicherung (voraussichtlich 03/2016), 25 % nach Abschluss der Tiefbauarbeiten (voraussichtlich 09/2016) sowie 50 % nach Inbetriebnahme.

Das NGA-Netz ist innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages herzustellen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Bewertung das Neben-Angebot der Telekom Deutschland GmbH vom 05.05.2015 mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 806.549 € anzunehmen und beauftragt den 1. Bürgermeister bei der Regierung von Oberfranken die Zustimmung zum Förderantrag einzuholen.

Weiterhin wird der 1. Bürgermeister - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken – beauftragt und ermächtigt, mit der Telekom Deutschland GmbH den Kooperationsvertrag zu verhandeln und abzuschließen.

StR. Kreuzer weist daraufhin, dass die LfA Förderbank Bayern den Kommunen für den Breitbandausbau zinsverbilligte Darlehen (0 %, Laufzeit 10 Jahre) anbietet. Dabei ist zu beachten, dass das Darlehen vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung zu beantragen ist. Zur Finanzierung des städt. Eigenanteils sollte daher dieses Angebot angenommen werden.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 15 : 0**

**TOP 06 Neuerlass / Änderung Ortsrecht****TOP 06 A Erschließungsbeitragssatzung**

101/2015

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde durch den kommunalen Prüfungsverband beanstandet, dass die städtische Erschließungsbeitragssatzung vom 13.08.1979 nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht und daher neu erlassen werden sollte. Aus diesem Grund wurde den Anregungen des Prüfungsverbandes folgend und in Anlehnung an das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags eine neue Erschließungsbeitragssatzung durch die Verwaltung erarbeitet.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der vorgelegten Erschließungsbeitragssatzung. Die Satzung war Gegenstand der Beratung und wird vollinhaltlich zum Beschluss erhoben. Sie ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 15 : 0**

**TOP 06 B Änderungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung**

102/2015

Aufgrund des Neuerlasses der Erschließungsbeitragssatzung ist es erforderlich und sinnvoll auch die gleichlautenden Bestimmungen in der Ausbaubeitragssatzung zu ändern und der aktuellen Rechtslage anzupassen. Von der Verwaltung wurde eine entsprechende Änderungssatzung ausgearbeitet.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der vorgelegten 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung. Die Satzung war Gegenstand der Beratung und wird vollinhaltlich zum Beschluss erhoben. Sie ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 15 : 0**

**TOP 07 Bekanntgabe des steuerlichen Jahresabschlusses Wasserwerk 2013**

103/2015

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führte in der Zeit vom 26.11.2014 bis 29.12.2014 die Beratung bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wasserwerk für das Jahr 2013 durch. Beim Anlagevermögen ergab sich eine Veränderung vom Stand 01.01.2013 in Höhe von 4.757.929,00 € auf nunmehr 4.962.089,17 € zum 31.12.2013. Zusammen mit dem Umlaufvermögen ergibt sich auf der Aktivseite eine Summe von 5.259.551,12 €. Demgegenüber weist die Passivseite

der Bilanz unter Berücksichtigung des Stammkapitals, der Allgemeinen Rücklage, den Rückstellungen und Verbindlichkeiten den gleichen Betrag aus jedoch unter Einbeziehung eines Verlustes von 67.040,02 €.

Dieser Verlust ist gegenüber dem Vorjahr um 53.204,10 € angestiegen, während in den davorliegenden Jahren dieser immer weiter vermindert werden konnte, was aber aus folgenden Gründen erklärlich ist. Mehrere Faktoren waren in diesem Jahr dafür ausschlaggebend: Verstärkte notwendige bauliche Maßnahmen haben sich hier bemerkbar gemacht, zudem haben sich um 3 % höhere Abschreibungen ergeben, außerdem schlug sich eine rückläufige Wasserabgabemenge nieder, weiterhin haben sich durch die Einführung der Rufbereitschaft erhöhte Personalausgaben niedergeschlagen und auch bei den betrieblichen Aufwendungen war ein Plus zu verzeichnen. Diese vorgenannten variablen Positionen haben die Änderung des Bilanzergebnisses hervorgerufen. Dabei muss erneut wieder die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geäußerte Einschätzung angeführt werden, die sich regelmäßig bewahrheitet und an dieser Stelle in von Jahr zu Jahr zutreffender Weise neu dokumentiert wird, in der Weise dass die Verbraucher ein verstärktes Kostenbewusstsein an den Tag legen und auch deswegen die Verbrauchszahlen eher ständig rückläufig sind. Der nach wie vor abnehmende demographische Faktor mit sinkenden Einwohnerzahlen zusammen mit einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung verstärkt diesen Effekt. Weiterhin haben die Schließung von Betrieben mit einer Vielzahl von Mitarbeitern sowie der Einbau von wassersparenden Einrichtungen und Geräten einen weiteren Einfluss auf diese Entwicklung. Auch klimatische Schwankungen genauso wie konjunkturelle Auf- und Abbewegungen bei Betrieben mit wasserintensiven Produktionsverfahren tragen unweigerlich dazu bei, positive oder negative Auswirkungen auf den bilanziellen Abschluss zu zeitigen.

Berücksichtigt man weiterhin, dass in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund entsprechend aufgenommener und noch nicht getilgter Darlehen ein Betrag in Höhe von 416.409,86 € enthalten ist, der die Passivseite maßgeblich beeinflusst, so relativiert sich das Betriebsergebnis in deutlichem Umfang. Sofern keine neuen Darlehen aufgenommen werden müssen und sich die neuen Investitionen auf einen gegenüber dem Vorjahr ansteigenden Betrag von 469.919,31 € belaufen, hat dies aufs Betriebsergebnis keinerlei negative Auswirkungen. Das somit errechnete Bilanzergebnis hat jedenfalls erneut die erfreuliche Konsequenz zur Folge, dass eine Körperschaftszahllast wie schon zuvor in den Vorjahren nicht besteht und der Verlustvortrag auch in weiterer Zukunft davor bewahren wird.

### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss für das Wasserwerk der Stadt Bad Berneck für das Jahr 2013 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.259.551,12 € und einem Jahresverlust von 67.040,02 € festgestellt. Der Jahresverlust 2013 in Höhe von 67.040,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die internen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde aus der variablen Verrechnungsschuld sind weiterhin marktüblich zu verzinsen.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen):**                    **15 : 0**

**TOP 08****Widmung der Stichstraße zwischen den Anwesen Carl-Thiesen-Straße 46 und 48**

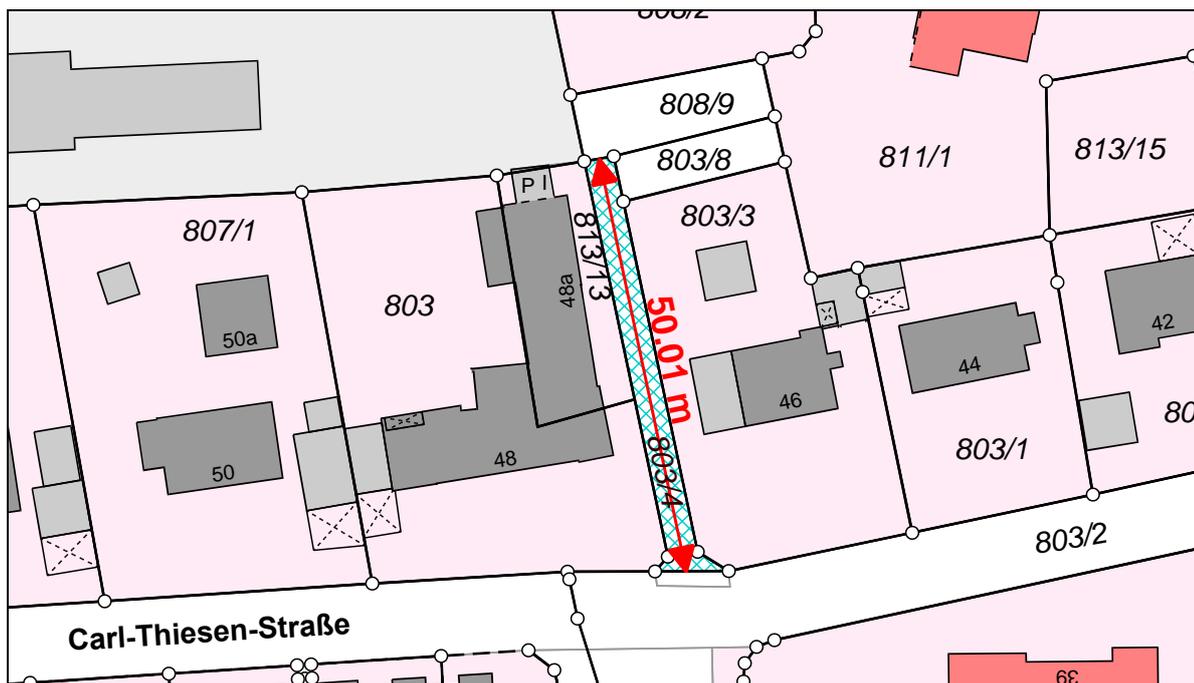
104/2015

Nach Feststellung der Verwaltung wurde die bereits bestehende Stichstraße zwischen den beiden Anwesen Carl-Thiesen-Straße 46 und 48 (Fl.Nr. 803/4, Gemarkung Bad Berneck) bisher nicht förmlich gewidmet. Aus diesem Grund ist die förmliche Widmung zur öffentlichen Ortsstraße nachzuholen.

**Beschluss:**

Gemäß Art. 6, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 46 Ziffer 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird die Stichstraße wie folgt zur „Ortsstraße“ gewidmet:

Bezeichnung:	Stichstraße an der Carl-Thiesen-Straße
Fl.Nr.:	Fl.Nr. 803/4, Gemarkung Bad Berneck
Anfangspunkt:	Südliche Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 803/2 (Carl-Thiesen-Straße)
Endpunkt:	Nördliche Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 808/9
Länge:	0,050 km
Baulastträger:	Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
Widmungsbeschränkung:	keine



**Abstimmungsergebnis** (dafür/dagegen):

**15 : 0**

**TOP 09      Eingemeindung eines Teils des gemeindefreien Gebietes  
"Goldkronacher Forst"; Antrag der Stadt Goldkronach**

105/2015

Der Stadtrat der Stadt Goldkronach hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 beschlossen, mit den angrenzenden Gemeinden des gemeindefreien Gebietes Kontakt aufzunehmen, inwieweit Interesse besteht, das gemeindefreie Gebiet „Goldkronacher Forst“ mit einer Größe von 18,02 km<sup>2</sup> nach Art. 11 Abs. 1 i. V. m. Art. 10a GO in das jeweilige Gemeindegebiet einzugliedern.

Mit der Eingliederung eines Teils dieses gemeindefreien Gebietes würden sowohl die Planungshoheit, die Steuerhoheit sowie Gestaltungsmöglichkeiten in touristischer Hinsicht auf die entsprechenden Kommunen übergehen bzw. möglich.

Der Stadtrat der Stadt Goldkronach hat für die anstehenden Gespräche einschließlich der Erarbeitung einer möglichen Verteilungsregelung bereits seine Zustimmung gegeben.

Nach Mitteilung der Stadt Goldkronach stehen die Wege im „Goldkronacher Forst“ im Eigentum des Freistaates Bayern (Staatsforst); eine Wegebaulast fällt nach Rücksprache mit dem Forstamt Fichtelberg für die Stadt nicht an.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich der Eingemeindung eines Teils des gemeindefreien Gebietes „Goldkronacher Forst“ zu. Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt mit den beteiligten Kommunen Sondierungsgespräche zu führen und eine mögliche Verteilung des Gebietes zu verhandeln. Der Stadtrat ist hierüber zu informieren und das Ergebnis ist abschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen):                      15 : 0**

**TOP 10      Bestellung eines kommunalen Klimaschutzbeauftragten**

106/2015

In seiner Sitzung am 19.02.2015 hat sich der Stadtrat für die Teilnahme am Klimaschutzmanagement des Landkreises Bayreuth ausgesprochen und dem Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zugestimmt.

Am 1. Oktober 2015 hat nun das Team des neu eingerichteten Klimaschutzmanagements des Landkreises Bayreuth mit der Arbeit begonnen. Der Landkreis Bayreuth hat Landrat Hermann Hübner mit der Leitung des Klimaschutzmanagements betraut und Katrin Ziewers, eine Absolventin des Masterstudiengangs Global Change Ecology (Universität Bayreuth), als weitere Klimaschutzmanagerin eingestellt. Das Team ist damit beauftragt, dass vom Kreistag beschlossene Klimaschutz-Maßnahmenpaket umzusetzen.

Das Klimaschutzmanagement versteht sich als Dienstleister, der die Kommunen bei Energieeffizienzmaßnahmen und Erneuerbare-Energie-Projekten unterstützt. Um die Verzahnung zwischen Kommunen und Landkreis im Bereich Klimaschutz optimal und effizient zu gestalten, sieht das beschlossene Maßnahmenpaket vor, dass die Kommunen Klimaschutzbeauftragte benennen. Diese sollen anschließend als zentrale Ansprechpartner für das Klimaschutzmanagement fungieren

und bei der Erfassung kommunaler Energiedaten mitwirken. Ausgewählte Klimaschutzbeauftragte sollen zudem an den Sitzungen der neuen Lenkungsgruppe Klimaschutz teilnehmen.

Es ist vorgesehen, die Klimaschutzbeauftragten etwa einmal jährlich zu einem Vernetzungstreffen ins Landratsamt einzuladen. Darüber hinaus werden im direkten Kontakt mit den Beauftragten individuelle Fragestellungen geklärt, die in der Kommune anstehen.

Nachdem mit dem Klimaschutzmanagement auch entsprechender Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, liegt es nahe, dass der Klimaschutzbeauftragte aus den Reihen des Verwaltungspersonals bestellt wird. Der Beschäftigte Roland Tiroch hat bereits bei der Erstellung des Energienutzungskonzepts als Ansprechpartner fungiert und wird daher als kommunaler Klimaschutzbeauftragter vorgeschlagen.

(Hinweis: Die Arbeit des Klimaschutzbeauftragten bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die ohnehin knapp bemessene Personaldecke in der Bauverwaltung!)

### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestellt den Verwaltungsfachangestellten Roland Tiroch als kommunalen Klimaschutzbeauftragten der Stadt Bad Berneck.

**Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 15 : 0**

**TOP 11**

**Informationen**

**107/2015**

### **Sachvortrag:**

Bürgermeister Zinnert gibt bekannt, dass er einen Antrag auf Anerkennung der Stadt Bad Berneck als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst gestellt hat.

Vorsitzender Zinnert informiert, dass im Rahmen der geplanten Felsicherungsmaßnahmen am Kurhaus- und Rotherfelschen Erschütterungsmessungen im Zuge von Sprengungen im Steinbruch Schicker am 17.09.2015 vorgenommen wurden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der Beobachtungen vor Ort sowie nachweislich der vorliegenden Messergebnisse mit Auflockerungen des Gesteinsverbands an den Felsformationen des Rother- und des Kurhausfelsens durch den Sprengbetrieb der Hartsteinwerke Schicker OHG, nicht zu rechnen ist. Die gemessenen Erschütterungen haben aufgrund Ihrer geringen Intensität keinen nennenswerten Einfluss auf das Abtragsgeschehen in den Felsbereichen. Die vorliegenden Risiken durch Stein- und Blockschläge werden vorwiegend durch natürliche Prozesse (Erosion, Frostsprengung, Wurzeldruck etc.) initiiert und werden durch den Abbaubetrieb nicht nennenswert erhöht.

Dem Stadtrat dient dies einstweilen zur Kenntnis.

Stadtrat Sauerstein regt an, im Rahmen der Errichtung der Fußgängerampel über die B 303 in Escherlich an der Bushaltestelle ein Buswartehäuschen zu errichten.

Außerdem stellt Stadtrat Sauerstein fest, dass beim Anwesen Engelbrecht in der Goldmühler Straße ein 30-km/h-Schild entwendet worden ist.

# S A T Z U N G

## über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 12. November 2015

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Erschließungsbeitragssatzung:

### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- |   |  |
|---|--|
| I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in                                       | bis zu einer Straßenbreite<br>(Fahrbahnen, Radwege und<br>Gehwege) von |
| – Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m  |
| – Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| – Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten |  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 14,0 m<br>10,5 m   |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m<br>12,5 m   |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6   | 20,0 m   |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6   | 23,0 m   |
| – Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0  | 20,0 m   |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6   | 23,0 m   |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0   | 25,0 m   |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0   | 27,0 m   |

- Industriegebieten
  - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
  - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
  - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,  
die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen  
die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II) für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 5**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 6**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfange baulich oder gewerblich nutzbar sind, die im Einzelfall festgelegte Grundstücksfläche.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

## **§ 7 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## **§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 9 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 13.08.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.1995, außer Kraft.

## 1. SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (Ausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (ABS) vom 01.06.2003 wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:

**„Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)“**

§ 5 Abs. 1 Ziffern 4.2, 6.2 und 7 werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 3 Ziffer 3.22 erhält folgende neue Fassung:

„3.22 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen.“

§ 5 Abs. 3 Ziffer 3.23 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7 Abs. 2 Ziffern 7, 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

§ 8 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken - außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB - die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfange baulich oder gewerblich nutzbar sind, die im Einzelfall festgelegte Grundstücksfläche.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.